

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		die Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2021	70
11 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	67	53 Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Bramsche für das Haushaltsjahr 2024	71
12 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen)	68	54 Beteiligungsbericht der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2024	72
13 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Hafen Wittlager Land GmbH	69	55 Haushaltssatzung der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2024	72
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		56 Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Dissen aTW über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022	73
52 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastungserteilung sowie		57 Bekanntmachung der Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück	73
		58 Amtliche Bekanntmachung Sitzübergang im Gemeinderat Bad Laer	74

A. Bekanntmachungen des Landkreises

11

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 535-gla-11448-23
Antragsteller: Benno Brandwitte
Baugrundstück: Glandorf, Merscher Weg 5
Gemarkung: Schwege
Flur: 2
Flurstück(e): 149

Bauantrag nach Änderungsanzeige § 15 BImSchG; Änderung der Stalleinrichtung, BE 3

Geplant ist die Änderung der Stalleinrichtung der Betriebseinheit 3 (Schweinemaststall) in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Schwege, Flur 2, Flurstück 149. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabenträger ist Herr Benno Brandwitte. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.03.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück,
Fachdienst Straßen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-K165.07
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen
Baugrundstück: Stadt Bramsche, Kreisstraße 165
Gemarkung Pente
Abschnitt 10 Station 3,298 (BW 165.03)
Abschnitt 10 Station 3,315 (BW 165.04)

Ersatzneubau bzw. die Zusammenfassung der Brückenbauwerke (BW 165.03/165.04) über die Laake im Zuge der K 165 in der Gemarkung Pente in der Stadt Bramsche

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen
Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Darüber hinaus können kurzzeitige Beeinträchtigungen durch Lärm und Stäube während der Bauphase auftreten (Schutzgut Mensch).

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima und Landschaft sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben ist ein nennenswertes Abfallaufkommen nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Baudenkmale oder Bodendenkmale im direkten Eingriffsbereich, sodass das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ebenfalls nicht betroffen ist. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind nicht zu erwarten. Durch eine zusätzliche Bodenversiegelung kann es zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung kommen. Durch die geringe Fläche der Neuversiegelung sind jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch die Flächenversiegelung die Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Bei Einhaltung der genannten Verminderungsmaßnahmen sind keine nennenswerten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Fläche vergleichsweise klein ist.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der Bautätigkeit kann es zu Störungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kom-

men. Lebensstätten sind jedoch nicht betroffen und auch handelt es sich um einen stark überprägten Bereich, sodass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Schutzgut Fläche

Es soll eine Fläche von 232 m² neuversiegelt werden, die bereits vorbelastet ist. Die Neuversiegelung ist kleinflächig und passiert angrenzend an bereits versiegelte Flächen, sodass mit erheblichen negativen Auswirkungen nicht zu rechnen ist.

Schutzgut Mensch

Da potentielle Belästigungen durch Staub, Lärm oder Gerüche nur temporär während der Bauphase auftreten können und keine Wohnbebauung in dem Bereich vorhanden ist, sind die nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit unerheblich. Für die Verkehrsteilnehmer ergeben sich sogar Vorteile dadurch, dass eine Trennung von Rad- und Fußverkehr einerseits und dem motorisierten Verkehr andererseits möglich wird.

Besondere Schutzgebiete

Das geplante Vorhaben befindet sich im Überschwemmungsgebiet „Hase-Wellingholzhausen bis zum Mittel-landkanal“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördlichen Osnabrücker Hügelland“. Die Schutzziele der geschützten Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Es kommt lediglich zu einer Störung während der Bauphase, durch die jedoch nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.02.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Kleingerdes

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2024

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
der Hafen Wittlager Land GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 25. August 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**"Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 **sowie dem Anhang, einschließlich** der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts

getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Der gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 02.11.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülf

Die Gesellschafterversammlung der Hafan Wittlager Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 27. September 2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 mit einer Bilanzsumme von 20.637.328,72 € und einem Jahresfehlbetrag von 478.277,00 € festgestellt. Das Jahresergebnis ist ausgeglichen aufgrund der Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

Der Geschäftsführerin Susanne Neuenfeldt wurde für das Geschäftsjahr 2022 einstimmig Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Hafan Wittlager Land GmbH für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 29.02.2024

Hafan Wittlager Land GmbH
Susanne Neuenfeldt
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2024

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

52

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastungserteilung sowie die Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 gemäß § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 28.04.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2021.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 223.168,57 € setzt sich zusammen aus dem negativen ordentlichen Ergebnis mit -156.913,43 € und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis mit 380.082,00 €. Das negative ordentliche Ergebnis in Höhe von -156.913,43 € soll durch die "Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses" gedeckt werden. Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 380.082,00 € soll in die "Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses" eingestellt werden.

Die Rücklagen weisen damit zum 31.12.2021 einen Bestand von 1.842.465,14 € (ordentliches Ergebnis) und 7.722.771,79 € (außerordentliches Ergebnis) aus.

Die Jahresrechnung 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.04.2023 liegt in der Zeit vom 18. bis 27. März 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Kämmerei (Ostflügel, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 22. Februar 2024

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2024

53

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Bramsche für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stadt Bramsche in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	64.273.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	68.386.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	34.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.092.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.198.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.840.200 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.034.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.194.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.869.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	78.127.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	82.102.600 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebs für das Haushaltsjahr 2024 wird mit

Erträgen im Erfolgsplan	5.325.616 Euro
Aufwendungen im Erfolgsplan	4.252.644 Euro
Betriebsergebnis	1.072.972 Euro

Einnahmen (Mittelherkunft) im Finanzplan	6.188.539 Euro
Ausgaben (Mittelbedarf) im Finanzplan	6.188.539 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.194.200 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes wird auf **3.955.409,44** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 21.455.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	390 v. H.

Bramsche, den 07.12.2023

Bürgermeister Pahlmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (§§ 2 und 3) mit Verfügung vom 26.02.2024 unter dem Aktenzeichen: FD11.3-2024/000480 genehmigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.03.2024 bis zum 26.03.2024 im Rathaus der Stadt Bramsche, Hasestr. 11, Zimmer O 05, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bramsche, den 15.03.2024

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2024

54

Beteiligungsbericht der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 151 NKomVG haben die Kommunen einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über die Beteiligungen daran zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Mit dem Beteiligungsbericht 2024 auf Grundlage der Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Beteiligungen des Jahres 2022 kommt die Gemeinde Bohmte dieser rechtlichen Verpflichtung nach und gibt damit einen Überblick über ihre wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/ Wohnungswesen, Verkehr, Versorgung und weitere Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung des Beteiligungsberichts

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 Satz 5 NKomVG vom 18.03.2024 bis 26.03.2024 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 26. Februar 2024

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2024

72

55

Haushaltssatzung der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.528.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.795.950 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.000 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.689.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.793.950 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.671.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.866.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.195.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.470.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.555.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	37.130.450 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.195.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.267.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten.
Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget „Personal“ gelten als unerheblich, wenn sie 2 Prozent des Gesamtansatzes für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen nicht überschreiten.
- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Bohmte, den 14. Dezember 2023

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 26.02.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.03.2024 bis 26.03.2024 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 26. Februar 2024

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

56

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Dissen aTW über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 129 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, den ordentlichen Fehlbetrag von - 359.656,51 € durch die Verwendung von „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zu decken und den außerordentlichen Überschuss in Höhe von 2.916.120,28 € der Position „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen

Gemäß § 129 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG wird der Jahresabschluss sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 18.03.2024 bis 28.03.2024 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Str. 33, Zimmer 1.13, 49201 Dissen aTW, öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Dissen am Teutoburger Wald, den 27.02.2024

Eugen Görlitz
Bürgermeister

57

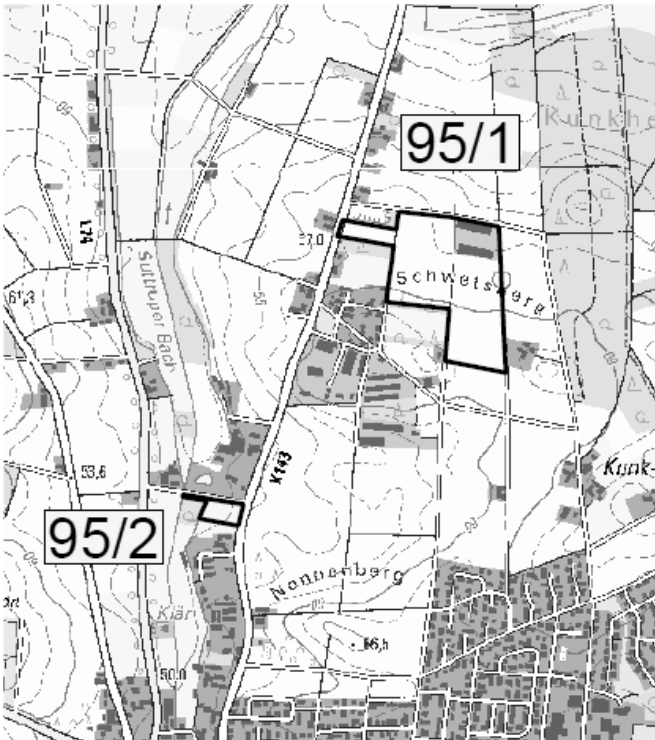
Bekanntmachung der Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 27.02.2024, Az.: FD6-80-00115-24; 6.3-50-95-2024, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 13.12.2023 beschlossene 95. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt schwarz umrandet und beinhaltet folgende Änderungspunkte in der **Mitgliedsgemeinde Anikum**:

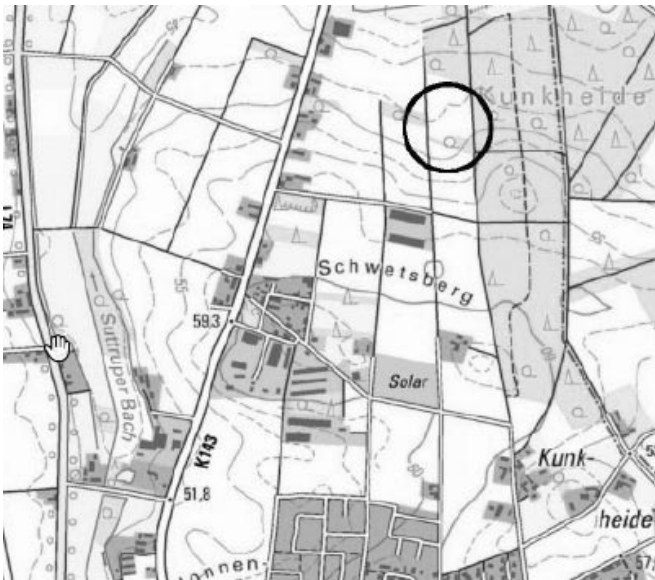
95/1 Darstellung einer **gewerblichen Baufläche** auf einer Fläche zur Größe von ca. 11,7 ha nördlich und nordöstlich des Siedlungs- und Gewerbegebietes **Schwedsberg**

95/2 Darstellung einer **Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenwasserrückhaltebecken, Graben)** zur Größe von ca. 0,7 ha im Eckbereich südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges und westlich der Druchhorner Straße



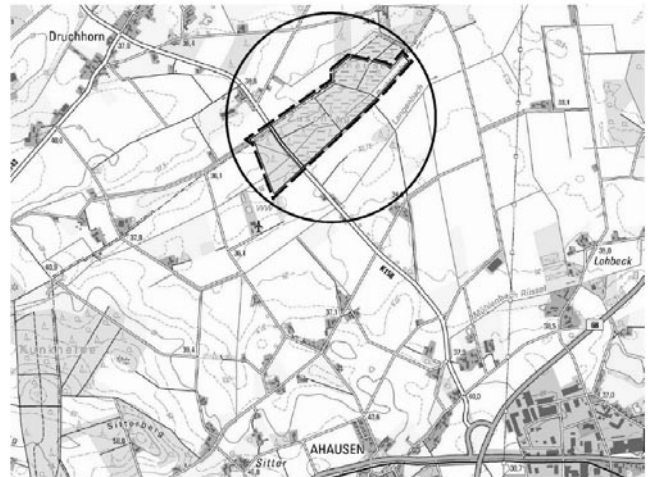
Arten- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Für den Verlust eines bestehenden Habitats für ein Paar Rebhühner bei Umsetzung der Planung soll auf der im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellten Fläche Gemarkung Ankum, Flur 3, Flurstück 44/1, westlich des Waldgebietes „Kunkheide“ geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Auf dieser Fläche sollen auch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.



Die weiteren mit dieser Änderung des FNP bzw. durch den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwetsberg“ der Gemeinde Ankum vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Vollständig gelingt dies jedoch nicht. Daher soll auch im naturschutzrechtlichen Flächenpool „Ahauser Zuschlag“ der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in der Gemarkung Ahausen der Stadt Bersenbrück beidseitig der Nortruper Stra-

ße durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eine Kompensation erfolgen, s. nachstehenden Kartenausschnitt.



Kompensationsflächenpool „Ahauser Zuschlag“

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und Anlagen, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 29.02.2024

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2024

58

Amtliche Bekanntmachung
Sitzübergang im Gemeinderat Bad Laer

Im Rat der Gemeinde Bad Laer ist durch den Rücktritt des Ratsherrn Reinhard Keding ein Sitz neu zu besetzen. Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich hiermit bekannt, dass der frei gewordene Sitz im Gemeinderat Bad Laer auf Herrn Ansgar Rinklake, Glaner Weg 8, 49196 Bad Laer, übergegangen ist.

Bad Laer, 22. Februar 2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**
Der Gemeindevorsteher
Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.